

**Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII -
brauchen wir Verträge mit der Suchthilfe?**

**Fachtag Jugend sSucht Hilfe
- Kooperation zwischen den Hilfesystemen**

**Agnes Juchems
Siegen, 11. März 2009**

Jugend- und Suchthilfe im sozialen Kontext

- ⌘ Erziehungshilfe und Suchthilfe reagieren beide auf schwierige Lebenslagen
- ⌘ Jugend- und Suchthilfe kommen ohne einen weiten Präventionsbegriff nicht aus
- ⌘ sowohl Kinder- und Jugendschutz als auch Suchtabwehr benötigen breit und langfristig angelegte Lösungen und Konzepte
- ⌘ wirkungsvolle Jugendhilfe und Suchthilfe bedürfen gesamtgesellschaftlicher Veränderungen

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe



(1) Werden dem Jugendamt gewichtige **Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko** im **Zusammenwirken** mehrerer **Fachkräfte** abzuschätzen. Dabei sind die **Personensorgeberechtigten** sowie das **Kind** oder der Jugendliche **einzubeziehen**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von **Hilfen** für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten **anzubieten**.

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII



(2) In **Vereinbarungen** mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren **Fachkräfte** den **Schutzauftrag** nach Abs. 1 in entsprechender Weise **wahrnehmen** und bei der **Abschätzung** des **Gefährdungsrisikos** eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte **bei den Personensorgeberechtigten auf** die Inanspruchnahme von **Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Fachkräfte der Jugendhilfe haben die Aufgabe:

- ⌘ 1. Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen und kindeswohlgefährdende Anhaltspunkten zu **erkennen**
- ⌘ 2. Gefährdungssituationen zu **beurteilen**
eigenständige Risikoeinschätzung im Team,
ggf. Beratung mit erfahrener Kinderschutzfachkraft
- ⌘ 3. getroffene Maßnahmen und Entscheidungen nachvollziehbar zu **dokumentieren**
- ⌘ 4. entsprechend der Notwendigkeit zu **handeln**
Einbeziehen von Eltern, Kindern, Jugendlichen
auf Hilfen hinwirken

Kinderschutz in seiner Komplexität braucht interdisziplinäre Zusammenarbeit



- ⌘ Ausbau verbindlicher, abgestimmter Zusammenarbeit statt Ausgrenzung beteiligter Professionen u. Institutionen
- ⌘ Professionen müssen voneinander wissen, sich respektieren und ihre Stärken und Grenzen kennen
- ⌘ Zusammenarbeit lebt von vertrauensbildender Verständigung und der Bereitschaft voneinander zu lernen
- ⌘ Kooperation braucht verbindliche Absprachen für: Aufgabenwahrnehmung, Ablauf und Verantwortlichkeit
- ⌘ Risikomanagement ist auf vielen Ebenen gefragt
 - bei Einschätzung der Gefährdung in der Fallarbeit
 - im Kinderschutzsystem der eigene Einrichtung
 - im Zusammenwirken der Hilfesysteme